

**ENTGELT-/GEBÜHRENORDNUNG FÜR  
ENTGELTLICHE/GEBÜHRENPFlichtige  
HILFELEISTUNGEN BZW. BEISTELLUNGEN VON GERÄTEN DURCH DIE  
FEUERWEHR DER STADT GRAZ**

**§ 1**

Diese Gebühren-/Tarifordnung findet keine Anwendung, wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, sowie bei Einsätzen zur Abwendung einer akuten Gefahr für das Leben von Menschen. Soweit jedoch nach den einschlägigen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz zu leisten ist (zum Beispiel im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, bei schuldhafter Veranlassung einer unnötigen Ausrückung, bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung eines Umstandes, der einen Feuerwehreinsatz bedingt), wird dieser nach dieser Gebühren-/Tarifordnung berechnet.

**§ 2**

**DIE GEBÜHREN/ENTGELTE GLIEDERN SICH IN SOLCHE FÜR  
PERSONALKOSTEN, GERÄTEKOSTEN UND VERBRAUCHSGÜTER**

**§ 3**

- (1) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Bestellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen, ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.
- (2) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen auf Grund gesetzlicher Grundlagen eine Pauschalgebühr nicht zulässig ist, müssen in jedem einzelnen Fall die tatsächlich erwachsenen Personal- und Materialkosten verrechnet werden.
- (3) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen eine Verrechnung wie unter § 3 (2) nicht anzuwenden ist, wird nach Halb-Stundensätzen verrechnet.
- (4) Die Verrechnung erfolgt pro begonnener halber Stunde, anschließend je angefangene halbe Stunde.

- (5) Die Tagesgebühren/Tagesentgelte gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ab einer Einsatzzeit von fünf Stunden. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit dem gleichen Gebührensatz ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.
- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Verbrauchsmaterial. Vom Feuerwehrfahrzeug im Einzelfall zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenständen sind zu verrechnen.

#### **§ 4**

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitze der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im besonderen Teil enthaltenen Tarifsätzen.
- (2) Die Gebühr/das Entgelt für eine Beistellung ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

#### **§ 5**

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstung nach besonderen Einsätzen (zum Beispiel Ölalarm, Wassereinsatz), die über das normale Maß hinausgeht, wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet.

#### **§ 6**

Sofern für Dienst- und Sachleistungen in den nachfolgenden Tarifen keine Bemessungsgrundlage enthalten ist, ist unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Positionen eine angemessene Gebühr/Entgelt einzuhaben.

#### **§ 7**

Sofern in den „Besonderen Bestimmungen“ Pauschaltarife vorgesehen sind, haben diese anstelle der Verrechnung von Einzelposten Anwendung zu finden.

#### **§ 8**

Die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr ist berechtigt, von den festgesetzten Gebühren im Verhandlungswege abzuweichen, wenn dies zum Nutzen der Stadt Graz ist.

## **§ 9**

Die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr wird ermächtigt, neue Geschäftsfelder unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu eröffnen, wenn daraus eine Steigerung von Einnahmen erzielt werden kann. Das Einverständnis des zuständigen Stadtsenatsreferenten ist in diesen Fällen einzuholen.

## **§ 10**

Wenn es erforderlich ist, wird die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr ermächtigt, entsprechende Konzessionen zu erwirken, um den gewerberechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

## **§ 11**

Die Anpassung der Gebühren anhand der Teuerungsrate erfolgt jeweils im Jänner des laufenden Jahres. Dabei ist als Richtwert die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex des Vorjahres heranzuziehen. Die notwendige Anpassung erfolgt selbstständig durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr und ist Teil des Budgetbeschlusses.

## **§ 12**

Die Entgeltordnung tritt ab 1. Dezember 2013 in Kraft.

## Gebühren und Bemessungsgrundlagen

Entgeltordnung 2026, Erhöhung gegenüber 2025 + 3,6 %

### 1. MANNSCHAFT (pro Person):

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € je Tag	Anmerkungen
1.01	An Werktagen von 06:00 - 18:00 Uhr	75,79		
1.02	An Werktagen von 18:00 - 06:00 Uhr	113,72		
1.03	An Samstagen ab 12:00 Uhr, bzw. an Sonn- und Feiertagen von 00:00 – 24:00 Uhr	151,59		

### 2. FAHRZEUGE UND ANHÄNGER:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
2.01	Unter 1,5 t Gesamtgewicht (NF, MZF)	61,59	307,95	
2.02	1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht (KDO, LKW, MZF, TIF, NF, MF)	96,81	484,07	
2.03	über 3,5 t Gesamtgewicht	132,05	660,24	
2.04	DLK 23-12	237,48	1.187,41	
2.05	TMB 54	439,89	2.199,43	
2.06	Gefahrgutfahrzeug (WAB-US)	299,12	1.495,62	
2.07	Öleinsatzfahrzeug (VF)	140,75	703,75	
2.08	Atemschutz- (WAB KS & MT), Tauchfahrzeug	246,21	1.231,03	
2.09	GTLF	246,21	1.231,03	
2.10	HLF, VFZG, HÖRG, SBF, RLF	175,91	879,56	
2.11	LKW mit Kran bis 100 kN (WAF, Stapler, Radlader)	140,75	703,75	
2.12	SRF/WLF	246,21	1.231,03	
2.13	WAB Kran	175,91	879,56	
2.14	Alle sonstigen WAB inkl. Trägerfahrzeug, nur Kran Begleitfahrzeug	175,91	879,56	
2.15	Anhänger 750 bis 3.500 kg Nutzlast, Deko-Anhänger, Pumpen- und Stromanhänger, Atemschutzanhänger	86,15	430,77	

Anm. zu Pos. 2.01 bis 2.15: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Pos.

1.01 bis 1.03. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf Art. IV Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelauflieder (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

### **3. LÖSCHGERÄTE, AUSPUMPERÄTE, MASCHINEN UND ANDERE GERÄTE MIT MOTORISCHEM ANTRIEB:**

<b>Pos.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Kosten in € je Std.</b>	<b>Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.</b>	<b>Anmerkungen</b>
3.01	Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher Waldbranddrucksack (Löschen- und Treibmittel nach Tarif D)	8,81	44,03	
3.02	E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E-Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer, Nebelmaschine (inkl. Flüssigkeit)	26,41	132,04	
3.03	Hochleistungslüfter; Tauchpumpe unter 1000 l/min, Wassersauger; Außenbordmotor bis 15 kW (20 PS), Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Rettungssäge, Heizkanone	35,16	175,81	
3.04	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min, Außenbordmotor über 15 kW bis 30 kW (20 PS bis 40 PS), Schmutzwasserpumpe und Tragkraftspritze bis 1000 l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA	44,01	220,05	
3.05	Tauchpumpe über 2000 l/min, Außenbordmotor über 30 kW (40 PS), Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	44,01	220,05	

**Anm. zu Pos. 3.01 bis 3.05:** Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

### **4. LEITERN:**

<b>Pos.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Kosten in € je Std.</b>	<b>Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.</b>	<b>Anmerkungen</b>
4.01	Tragbare Leitern	17,57	87,85	

## 5. SCHLÄUCHE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € bis je 24 Std.	Anmerkungen
5.01	Druck- und Saugschlauch - C, B, A		17,57	Für jeden weiteren Tag 8,81
5.02	Spezialschläuche (z.B. ölfest und säurefest)		17,57	Für jeden weiteren Tag 8,81

## 6. SCHLAUCHZUBEHÖR:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € bis je 24 Std.	Anmerkungen
6.01	Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für den Saugkopf, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück		8,81	
6.02	Saugkopf, Strahlrohr (alle Größen)		8,81	
6.03	Verteiler, Zumischer		8,81	
6.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr - Schwerschaum, Schaumrohr - Mittelschaum, Schlauchbrücke		35,16	

## 7. ATEM SCHUTZGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
7.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung	8,81	44,03	
7.02	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone),	35,16	175,81	
7.03	Füllen einer Pressluftflasche			
7.03.01			0,4 bis 0,6 l 200 bar	1,75
7.03.02			1 bis 2 l 200 bar	1,75
7.03.03			4 l 200 bar	8,81
7.03.04			7 l 200 bar	8,81
7.03.05			10 l 200 bar	17,57
7.03.06			12 l 200 bar	17,57
7.03.07			15 l 200 bar	17,57

7.03.08				6 bis 7 l 300 bar 17,57
7.03.09				50 l 200 bar 51,54
7.04	Reinigen von Schutzanzügen	34,64	173,22	

Anm.: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten; die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach den Pos. 1.01 – 1.03.

## 8. BELEUCHTUNGSGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
8.01	Handscheinwerfer, Arbeitsscheinwerfer (mit Stativ und Kabel), Unterwasserscheinwerfer, Kabeltrommel	17,57	87,85	

## 9. WERKZEUGE U. SONSTIGE EINSATZGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
9.01	Abseilgerät (SAL)		68,89	
9.02	Absperrmaterial, komplett		26,40	
9.03	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)		17,57	
9.04	Beil (Hammer, Spitz) Bergungswerkzeug		17,57	
9.05	Drahtseil, je 10 m (z.B. Abschlepp- und Sicherungsseile bis Ø16 mm)		8,81	
9.06	Eimer		3,53	
9.07	Greifzug	17,57	87,85	
9.08	Hacke - Feuerwehrbeil		8,81	
9.09	Haken (Ausräum-, Feuer-, Forst-), Hammer		8,81	
9.10	Arbeitsleine		8,81	
9.11	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		17,57	
9.12	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	44,01	220,04	
9.13	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D)	52,72	263,61	
9.14	Leine (Rettungsleine)		8,81	
9.15	Megaphon (ohne Batteriekosten), Blinkleuchten		8,81	
9.16	Baufolie 2 x 50 m			je lfm 1,12

9.17	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		8,81	
9.18	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	17,57	87,85	
9.19	Pressluftbohrer	17,57	87,85	
9.20	Schäkel		8,81	
9.21	Schaufel, Krampen, Piassavabesen, Handsäge, Astsäge		8,81	
9.22	Schleppstange		8,81	
9.23	Seilrolle, Umlenkrolle		8,81	
9.24	Sprungpolster	87,89	439,47	
9.25	Krankentrage (Bergetuch)		17,57	
9.26	Transportroller, Rangierroller		17,57	
9.27	Werkzeug klein (Handwerkzeug je Stk.)		8,81	
9.28	Werkzeugkiste komplett		17,57	
9.29	Zelt bis 10 Mann		156,45	(zuzgl. Reinigungsgebühr)

## 10. PERS. AUSRÜSTUNG - SCHUTZBEKLEIDUNG:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
10.01	Feuerwehrgurt		17,57	
10.02	Hitzeschutanzug	17,57	87,85	
10.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzaube		17,57	
10.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung Reinigung nach Artikel V		35,16	
10.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	44,01	220,04	
10.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 3, Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht), Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	137,46	687,28	
10.07	Stiefel (Gummi) kurz oder lang		17,57	
10.08	Wathose		35,16	

## 11. WASSERDIENST:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
11.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		8,81	
11.02	Motorzille (Kraftstoff nach Tarif D)	44,01	220,04	
11.04	Schiffshaken		8,81	
11.05	K-Boot (Jetboot) (Kraftstoff nach Tarif D)	351,79	1.758,97	
11.06	Rettungsring (samt Leine)		8,81	
11.07	Ruder		8,81	
11.08	Schlauchboot (ohne Motor)	38,18	190,88	
11.09	Schlauchboot (mit Motor) (Kraftstoff nach Tarif D)	54,65	273,25	
11.10	Rettungsweste	8,81	44,03	
11.11	Taucheranzug (trocken) komplett		137,46	
11.12	Taucheranzug (nass) komplett		87,89	
11.13	Zille (Holz) komplett ohne Motor	35,16	175,81	

Anm.: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer); die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 – 1.03.

## 12. FERNMELDEEINRICHTUNGEN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
12.01	Handfunkgerät		34,66	

## 13. EINSATZGERÄTE FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
13.01	Deko – Plane Tychem F 4,0 m x 4,0 m (RLF)			574,41
13.02	Otter Wanne 100 x 100 x 25 Otter Wanne 60 x 60 x 25			348,59 289,01
13.03	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüf-röhrchen als Verbrauchsmaterial)	26,41	132,04	
13.04	Denios leitfähiges Fass 25 l Denios leitfähiges Fass 75 l			241,02 267,76
13.05	Strahlenmessgerät	26,41	132,04	

13.06	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	8,81	44,03	
13.07	Chemiegummistiefel			126,76
13.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	44,02	220,10	
13.09	Eimer, Edelstahl 10 l		17,57	
13.10	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	44,02	220,10	
13.11	Handmembranpumpe Edelstahl	26,41	132,04	
13.12	Handumfüllpumpe	26,41	132,04	
13.13	Einwegschutzanzug			39,55
13.14	Chemieschutzanzug Stufe 2			237,69
13.15	Denios Ölsperre 300 x 18 cm Ölsperre Trijopa 160 x 18 cm			354,94 95,06
13.16	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	88,00	440,00	
13.17	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (z.B. Mehrgasmessgerät)	26,41	132,04	
13.18	Schadstoffanalysegerät	88,00	440,00	

## 14. TARIF FÜR PAUSCHALIERTE BEISTELLUNGEN UND EINSATZLEISTUNGEN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
14.01	Pauschalentgelt für die Hilfeleistung bei defekten Aufzügen			pro Einsatz 431,33
14.02	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug (GTLF) mit Fahrer (Pauschale)			je Fahrt 338,22 bis zu 10.000 l
14.03	Lagergebühr für die Aufbewahrung von <ul style="list-style-type: none"> <li>- Treibstoffen und Flüssigkeiten pro Kanister (20 Liter), bzw. bis Mengen von 100 Liter</li> <li>- Gerätschaften wie Kleinfahrzeuge (Moped, Fahrrad, etc.) oder</li> <li>- Handelswaren pro Einheit (z.B. Zementsäcke, div. Ladegut, etc.)</li> </ul>		8,81	
14.04	1 Nachrichtentechniker	101,48		Werktag 06:30 bis 14:30 Uhr
14.05	1 Nachrichtentechniker	152,21		Werktag 14:30 bis 22:00 Uhr
14.06	1 Nachrichtentechniker	202,96		Werktag 22:00 bis 06:30 Uhr

14.07	1 Nachrichtentechniker	152,21		Samstag 06:30 bis 22:00 Uhr
14.08	1 Nachrichtentechniker	202,96		Samstag 22:00 bis 00:00 Uhr
14.09	1 Nachrichtentechniker	202,96		Sonn- und Feiertag 00:00 bis 24:00 Uhr

## 15. TARIF FÜR BRANDMELDEANLAGEN

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
15.01	Feuerwehrbediengebühr monatlich			88,00
15.01.01	Lizenzgebühr, Auswertezentrale monatlich pro angeschalteter Brandmeldeanlage			46,98
15.02	Ein- oder Abschaltung je Fall			158,34
15.03	Brandmelder - Fehl- und Täuschungsalarmierung			Mind. 669,10 bzw. nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung.

## 16. TARIF FÜR VERBRAUCHSMATERIALIEN:

16.1	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (z.B. Benzin, Gemisch, Diesalkraftstoff, Motoröl, Petroleum)			Die Berechnung erfolgt zu Tagespreisen
16.2	Pölzmaterial (z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2026
16.3	Atemschutzmaterial (z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffsitzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2026
16.4	Sonstiges Verbrauchsmaterial (z.B. Dissougas, Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperre), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Sandsäcke, Türschlösser usw.)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2026